

Der haftungsrechtliche Schutz der Mandanten rückt in den Fokus. Bei Zulassung allgemeiner Rechtsdienstleistungsverträge mit gemischten Beratersozietäten würde der Mandant zusätzlich die rechtsfähige Sozietät als unmittelbaren Haftungsschuldner gewinnen. Zwar bleibt im Urteil des BGH vom 09.12.2010 - IX ZR 44/10 offen, ob der Steuerberater künftig für anwaltliche Fehler seines Sozius haftet. Ein neuer Deckungsbaustein (Teil 1.2 AVB-RSW) schützt. Gleichgültig, wann und mit welchem Ergebnis die höchstrichterliche Rechtsfortbildung zu einem Abschluss kommen wird, erhält der Berufsträger Haftungsgefahren gesellschaftsrechtlicher Natur abgesichert.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten sind, gerade wenn sie noch in Zeiten der Deutschen Mark aufgelegt wurden, lückenhaft und gewährleisten nicht immer einen vollständigen Versicherungsschutz.

Hier ein Überblick über die Inhalte, die nur aktuell vereinbarte Versicherungsbedingungen gewährleisten:

- Versicherungsschutz besteht für die Haftung der Gesamthand (Sozietät bzw. Partnerschaft) aus Berufsverstößen der in ihr tätigen Gesellschafter sowie für die akzessorisch- **gesellschaftsrechtliche Haftung** der Soziern für Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit.
- Die **Anderkontendeckung** ist in die Risikobeschreibung aufgenommen.
- Ihre **Tätigkeit im Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistungen (RDG)** ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.
- Finanzverwaltung, Justiz und Behörden gehen online. Neue Medien schaffen neue Haftungsgefahren, z.B. Schäden durch virusverseuchte Mails auf der Festplatte des Empfängers. Die **neue Bürohaftpflichtversicherung mit Internetdeckung** hilft.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen ohne Rückfragen des Versicherers nach der Höhe der von Ihnen damals vereinnahmten Gebühren. Mit dem **Gebühreneinwurf entfällt** auch der Gang ins Aktenarchiv.
- **Ansprüche von Soziern und Angehörigen** sowie von Personen, welche mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind vom Versicherungsschutz nicht länger ausgeschlossen.
- Die **Auslandsdeckung** ist auf das europäische Ausland, die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland **erweitert** - und
- dies **ohne Beschränkung der Leistungspflicht** auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme. Es gilt nach neuen AVB die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Die **Treuhandhaftung** des Praxistreuähnders (§ 71 Abs. 4 StBerG) ist auch für den Fall eines vorübergehenden Verzichts eines Praxisinhabers auf die Bestellung als Steuerberater **mitversichert**, soweit der Verzicht aufgrund einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit erfolgt.
- Die Durchführung von **Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung** sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter ist mitversichert.

† **eins:** Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die wichtigste rechtliche Grundlage für Versicherungsverträge, ist wesentlich überarbeitet worden - **zu Ihrem Vorteil.**

Das neue VVG gilt für alle ab dem 1. Januar 2008 neu abgeschlossenen Versicherungsverträge und ist ab dem 1. Januar 2009 auf alte Verträge anzuwenden. Das bedeutet, dass der Inhalt ganzer Teile der AVB mit älterem Stand als 2008 sich im konkreten Fall erst aus dem Studium des VVG erschließt.